

# RS OGH 1951/2/14 3Ob57/51

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.1951

## Norm

ABGB §492

## Rechtssatz

Die Ausdehnung eines Wegerechtes in der Weise, daß der Weg erheblich öfter als bisher benützt wird, weil das herrschende Grundstück einer anderen Benützung zugeführt wird, kann dann zulässig sein, wenn die Servitut vertraglich begründet wurde und nach der Absicht der Parteien eine intensivere Bewirtschaftung des herrschenden Grundes nicht ausgeschlossen werden sollte.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 57/51

Entscheidungstext OGH 14.02.1951 3 Ob 57/51

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0015233

## Dokumentnummer

JJR\_19510214\_OGH0002\_0030OB00057\_5100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)